



Kontrolle der Videoüberwachungsanlage bei der Firma ALDI SUISSE AG (am Beispiel einer ALDI-Filiale)

Zusammenfassung des Schlussberichtes

des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)

vom 19. September 2006 sowie
Anhang vom 12. Dezember 2006 und
Anhang vom 30. Januar 2007

Die Firma ALDI SUISSE AG (im Folgenden ALDI) hat in der letzten Zeit mehrere Verkaufsfilialen in der Schweiz eröffnet. Wie alle Detailhändler sieht auch sie sich mit dem Problem des Diebstahls konfrontiert. ALDI spricht von ungefähr 1% des Umsatzes. Die Firma hat verschiedene Vorkehrungen gegen Diebstahl getroffen; eine davon ist der Einsatz eines Videoüberwachungssystems. Die Filialen von ALDI sind standardisiert aufgebaut. Videoüberwachungssysteme sollen jedoch primär in städtischen Regionen eingesetzt werden. Jedes Videoüberwachungssystem tangiert die Persönlichkeit einer Vielzahl von Personen (Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden).

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde über die Datenbearbeitung im Privatbereich (vgl. Art. 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz [DSG; SR 235.1]) hat der EDÖB im Jahr 2006 bei ALDI eine Datenschutzkontrolle vorgenommen. Das Hauptaugenmerk galt dabei der Videoüberwachung. Analysiert wurden die verschiedenen Datenschutzaspekte wie bspw. Kunden- und Mitarbeiterinformation, Standort und Positionierung der Kameras sowie die Rechtfertigung der Datenbearbeitung. Weitere allfällige datenschutzrelevante Sachverhalte ausserhalb der Videoüberwachung wurden im Rahmen der vorliegenden Kontrolle nicht untersucht.

In der Betriebsanweisung von ALDI werden die Zwecke der elektronischen Überwachungsanlage u. a. wie folgt beschrieben:

- Die elektronische Überwachungsanlage dient der Sicherung der Verkaufsprodukte und bei Überfällen, um verdächtige Personen zu erkennen.
- Die elektronische Überwachungsanlage darf nicht zur Überwachung des Personals eingesetzt werden.

Die Videoüberwachungsanlage wird mit zwei Arten von Kameras betrieben. Es kommen sowohl feste als auch um 360° drehbare Kameras zum Einsatz. In der kontrollierten Filiale gibt es insgesamt 9 Kameras (+ 1 Reserve):

- **Haupteingang:** Die dort platzierte Kamera dient der Überwachung des Eingangs. Betroffen sind alle ein- und austretenden Personen sowie speziell die Mitarbeitenden, wenn sie vorübergehend in diesem Bereich arbeiten.



- **Kassenzone:** In der Kassenzone sind zwei Kameras oben in den Ecken platziert. Die elektronische Überwachungsanlage dient der Überwachung der Zigarettenkästen. Die Kassenmitarbeitenden befinden sich ständig im Aufnahmebereich und sind gut erkennbar.
- **Verkaufsraum:** Die drei (+ 1 Reserve) hier platzierten Kameras dienen der allgemeinen Überwachung des Verkaufsraums und insbesondere der Überwachung wertvoller Produkte (z.B. Computer, Videoprojektoren, Digitalkameras, usw.). Kundinnen, Kunden und Mitarbeitende werden nur dann aufgenommen, wenn sie sich im Sichtbereich der Kameras befinden.
- **Aktenraum:** Die Kamera im Aktenraum darf nur der allgemeinen Überwachung dienen. Sie ist bereits heute so positioniert, dass die Mitarbeitenden an ihren Arbeitsplätzen nicht gefilmt werden.
- **Lager:** Im Lagerraum befinden sich zwei Kameras. Eine davon wird eingesetzt, um den Lieferanteneingang zu überwachen. Die zweite ist wiederum auf wertvolle Produkte gerichtet. Die Kundinnen und Kunden haben keinen Zutritt zum Lager und sind deshalb nicht tangiert. Die Mitarbeitenden sind hingegen betroffen. Es befindet sich jedoch kein fester Arbeitsplatz im Lager, so dass niemand ständig aufgenommen wird.

Sämtliche **Kameras** werden aktiviert, wenn Bewegungen davor von Bewegungsmeldern wahrgenommen werden. Bei geschlossener Filiale erfolgt nur eine Aufzeichnung, wenn ein Alarm ausgelöst wird. In diesem Fall schwenken die Kameras auf das Objekt, welches den Alarm ausgelöst hat. Bei der Alarmauslösung geht ein Signal an die Interventionsbeauftragten sowie an die Polizei, wenn die Filiale geschlossen ist.

Die eingesetzte **Software** speichert die Videoaufzeichnungen in einem MPEG-ähnlichen Videoformat. Auf dem Rechner werden keine anderen Anwendungen betrieben. Das Programm ermöglicht u. a. das Zoomen und Drehen der Kameras. Ein Fernzugriff auf den Server ist nicht möglich. Die Rohdaten selber sind kodiert und ohne den entsprechenden Decoder nicht lesbar. Es kann innerhalb der Aufzeichnungen zeitlich nach Bildsequenzen gesucht werden. Sofern kein Diebstahl, Einbruch oder Überfall stattgefunden hat, wird keine Sicherungskopie der Aufzeichnungen erstellt.

Die **Videodaten** werden zwei Tage (48 Stunden) lang auf der Festplatte aufbewahrt. Danach werden die Daten überschrieben. Nach einem Vorfall ist eine Kopie des Videos auf einer CD zu erstellen, damit die Daten für weitere Bearbeitungen verfügbar sind. Periodische Sicherheitskopien der Videoaufzeichnungen werden nicht erstellt. Vor Beginn der Videoaufzeichnungen wird jedoch eine Kopie des Systems erstellt. In den aufgezeichneten Videobildern können Ausschnitte nach Zeit und Bewegung gesucht werden. Das Videosystem kann die gefilmten Personen nicht in „verschlüsselter Form“ (mit so genannten „Privacy Filter“) aufzeichnen. Bis zum Augenschein wurde keine Auswertung der Aufzeichnungen vorgenommen.

Die **Kundinnen und Kunden** werden mittels eines Plakats (rechts neben dem Haupteingang) auf die Videoüberwachungskameras aufmerksam gemacht. Es hat ca. eine Grösse von 10x12 Zentimetern. Die Information befindet sich in etwa auf der Höhe von einem Meter. Zudem sind die Kameras im Gebäude gut sichtbar. Informationen über die Aufbewahrungsdauer und das Auskunftsrecht fehlen, das Auskunftsrecht wird jedoch gemäss Aussagen von ALDI garantiert.

Die **Mitarbeitenden** werden durch eine Betriebsanweisung über die Existenz und den Zweck des Videoüberwachungssystems informiert. Darin ist insbesondere hervorgehoben, dass das System nicht zur Überwachung der Mitarbeitenden herangezogen werden darf. Ferner wird auf die genaue Positionierung der Kameras und den Überwachungsbildschirm im Aktenraum hingewiesen. Auch hier



fehlen Informationen über Aufbewahrungsdauer und Auskunftsrecht, letzteres wird aber gemäss Aussagen von ALDI garantiert.

Aufgrund des Augenscheins vom 12. April 2006 und der Auswertungen der eingereichten Unterlagen und Dokumente gelangt der EDÖB in seinem Schlussbericht zu einer **differenzierten Gesamtbeurteilung**. Die Datenschutzkontrolle hat gezeigt, dass die im Rahmen der Videoüberwachung erfolgte Bearbeitung von Personendaten bei der Firma ALDI in der kontrollierten Filiale **nicht in allen Aspekten datenschutzkonform** verläuft. Der EDÖB ist in seiner Kontrolle auf Sachverhalte gestossen, welche aus datenschutzrechtlicher Sicht einer Verbesserung bedürfen. Ausgehend von diesem Gesamtbild wurden zuhanden von ALDI eine Empfehlung gemäss Art. 29 Abs. 3 DSG sowie drei Verbesserungsvorschläge erlassen.

Der EDÖB **empfiehlt**, dass

- ALDI zur Sicherung der Ware und Aufklärung von Überfällen zuerst andere Massnahmen prüft, die weniger in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter und Kunden eingreifen als die Videoüberwachung. Folgende Massnahmen kommen in Betracht (nicht abschliessende Aufzählung):
 - In der Kassenzone: Abschliessbare Zigarettenschränke;
 - Im Verkaufsraum: Vitrinen, Kabelalarm oder elektronische Sicherung für wertvolle Produkte, die von Kunden unbemerkt aus der Filiale geschafft werden können;
 - Im Aktenraum: Sicherung des Aktenraums mittels spezieller Schlösser oder Zugangssystem mit PIN-Code; Beschränkung des Zugangs zum Aktenraum auf wenige Mitarbeitende;
 - Im Lager: Aufbewahrung wertvoller Produkte in einem abgeschlossenen Raum; reguliertes Zugangssystem mittels PIN-Code;
- die Videoüberwachung nur zur Anwendung kommen darf, falls sich die empfohlenen Massnahmen als ungeeignet oder undurchführbar erweisen;
- die Kameras – *sofern andere Massnahmen undurchführbar sind* – stets so auszurichten sind, dass nur die für die Sicherung der Ware und Aufklärung von Überfällen absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmebereich erscheinen und dass die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Mitarbeitenden dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Kameras sind wie folgt auszurichten:
 - In der Kassenzone: auf die Zigarettenschränke, nicht aber auf die Kassensmitarbeitenden;
 - Im Verkaufsraum: auf Produkte mit einem gewissen Geldwert, die von Kunden in Taschen, Jacken oder Ähnlichem versteckt und unbemerkt aus der Filiale geschafft werden können;
 - Am Haupteingang: es darf kein Aussenraum vom Aufnahmebereich erfasst werden, der von weiteren Personen als ALDI-Kunden oder ALDI-Mitarbeitern (wie Fussgänger auf dem Trottoir oder sonstige Passanten) beansprucht wird;
 - Im Aktenraum: auf den Tresor;
 - Im Lager: auf diejenigen Waren, die einen gewissen Geldwert besitzen.
- zur Wahrung der Verhältnismässigkeit **datenschutzfreundliche Technologien** („Privacy-Filter“) einzubauen sind.



- keine Videoaufnahmen von Mitarbeitenden an der Kasse gemacht werden dürfen und demzufolge die Kameras in der Kassenzone auf keinen Fall auf die an der Kasse arbeitenden Mitarbeitenden gerichtet werden dürfen.
- diese Empfehlung in sämtlichen Filialen der Firma ALDI, die mit einem Videoüberwachungssystem ausgestattet sind oder ausgestattet werden, umzusetzen ist.

Sofern die Videoüberwachung beibehalten wird, macht der EDÖB zudem folgende **Verbesserungsvorschläge**:

1. Das Plakat für die Kundschaft muss zur besseren Kenntnisnahme vergrössert und auf Augenhöhe platziert werden. Der Aufdruck auf dem Plakat sollte des Weiteren darauf hinweisen, dass mehrere Kameras (nicht nur eine) zur Überwachung der Filiale eingesetzt werden.
2. In der Betriebsanweisung muss explizit auf die Aufbewahrungsdauer und das Auskunftsrecht der Mitarbeitenden (inkl. Nennung der zuständigen Stelle) hingewiesen werden. Ebenso sollte erwähnt werden, dass nur bei konkreten Vorfällen auf die Aufnahmen zugegriffen wird. Sofern datenschutzfreundliche Technologien wie Privacy-Filter zum Einsatz kommen (vgl. dazu die Empfehlung des EDÖB, bei undurchführbarer Fokussierung der Kameras datenschutzfreundliche Technologien anzuwenden), ist in der Betriebsanweisung ebenfalls darauf hinzuweisen.
3. Zur Erhöhung der Sicherheit muss das Passwort mit einer normalen Tastatur eingetippt und die Anzahl der Code-Stellen erhöht werden.

ALDI hat innert Frist zum Schlussbericht Stellung genommen. Soweit möglich wurde auf die Empfehlung und die Verbesserungsvorschläge eingegangen. Der EDÖB hat die Antworten und Vorschläge von ALDI ausgewertet und in einem Anhang wiedergegeben. Der Anhang bildet integralen Bestandteil des Schlussberichtes.

Der EDÖB hat in seinem Schlussbericht ausdrücklich festgehalten, dass ALDI beim Einsatz der Videoüberwachungsanlage die Kameras so auszurichten habe, dass nur die für die Sicherung der Ware und Aufklärung von Überfällen absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmebereich erscheinen und dass die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Mitarbeitenden dadurch nicht beeinträchtigt werden darf. Sämtliche von ALDI angeordneten Massnahmen bezüglich Fokussierung der Kameras in den überwachten Bereichen erscheinen zweckmässig und tauglich. **Strittige Punkte** blieben allein die Ausrichtung der **Kameras in der Kassenzone** sowie der **Einsatz datenschutzfreundlicher Technologien** (Privacy-Filter).

Der EDÖB **hält an seiner Empfehlung fest**, dass

- die **Kameras in der Kassenzone** ausschliesslich auf die Zigarettenkästen, nicht aber auf die Kassenmitarbeitenden gerichtet sein dürfen. In eingehender Begründung hat er dargelegt, dass sich insbesondere diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwergewichtig an den Kassenarbeitsplätzen aufhalten und dass sie sich während dieser „längeren Zeit“ unter Überwachung fühlen könnten. Ein Missbrauch (der ALDI keinesfalls unterstellt wird) wäre



jederzeit möglich (Stichwort: Schnüffeln). Unter dem 5. Abschnitt der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3. SR 822.113), „Überwachung der Arbeitnehmer“, wird in Art. 26 Abs.1 festgehalten: „Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.“ Sind gemäss Abs. 2 Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus anderen Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmenden dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- ALDI zur Wahrung der Verhältnismässigkeit von Videoüberwachungslösungen stets den Einbezug von **datenschutzfreundlichen Technologien** anzustreben hat (Art 8. Abs. 2 lit.d. VDSG). Obschon Privacy-Filter bereits heute im Bereich der verhältnismässigen und „erlaubten“, d.h. gesetzeskonformen Videoüberwachung zum Standard des Datenschutzes werden, gewährt der EDÖB für die Umsetzung dieser Empfehlung ALDI einen **Zeitraum von zwei Jahren**. Nach erfolgter Anpassung der Videoüberwachung, spätestens aber nach zwei Jahren, ist dem EDÖB eine entsprechende Vollzugsmeldung zukommen zu lassen, welche den Einsatz der Privacy-Filter bestätigt.

Nachdem ALDI sämtliche Verbesserungsvorschläge umgesetzt und auch die Empfehlung in den strittigen zwei Punkten akzeptiert hat, konnte der EDÖB die Datenschutzkontrolle der Videoüberwachungsanlage bei der Firma ALDI SUISSE AG am 30. Januar 2007 für abgeschlossen erklären. Der EDÖB weist darauf hin, dass mit dieser Kontrolle sämtlichen Anwendern von Videoüberwachungsanlagen im erweiterten Dienstleistungssektor exemplarisch gezeigt werden soll, wie solche Installationen gesetzeskonform einzusetzen sind. Er erwartet, dass alle Dienstleister diese Handlungsanweisungen zur Kenntnis nehmen und, soweit erforderlich, die nötigen Korrekturen vornehmen.

Der vollständige Bericht ist in deutscher Sprache über das Internet abrufbar (www.edoeb.admin.ch).